



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 14. Januar 1963 | Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 62	Beschluß über die wirksamere Anwendung von Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und die Höhe der Pflichtablieferungsnormen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1963. (Auszug)	31
19. 12. 62	Zweite Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	34
	Berichtigung	34

Beschluß über die wirksamere Anwendung von Förderungs- maßnahmen in der Landwirtschaft und die Höhe der Pflichtablieferungsnormen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1963.

Vom 19. Dezember 1962
(Auszug)

I.

Höhe der Pflichtablieferungsnormen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1963

- Das System der Erfassung und des Aufkaufs und die damit verbundenen unterschiedlichen Erfassung- und Aufkaufpreise werden im Jahre 1963 beibehalten. Der einheitliche Plan der Marktproduktion (Erfassung, Aufkauf, Verkauf von Zucht- und Nutzvieh) ist gesetzliche Verpflichtung. Die Höhe der Erfassungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird für die Bezirke, Kreise, Gemeinden, LPG und Genossenschaftsbauern im allgemeinen beibehalten. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben jedoch das Recht, erforderlichenfalls Korrekturen der Erfassungsnormen vorzunehmen, wenn das der weiteren Spezialisierung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dient und mit den Zielen des Staatsplanes und den gesamtstaatlichen Interessen übereinstimmt. Dabei sind ungerechtfertigte Unterschiede in der Veranlagung zwischen den LPG allmählich zu beseitigen.
Die Räte der Bezirke tragen die volle Verantwortung dafür, daß bei Korrekturen der Erfassungsnormen in den Kreisen, Gemeinden und LPG die bisher geltenden Normen des Bezirkes eingehalten werden. Eine Senkung der Normen für den Bezirk ist nicht statthaft, da eine solche Maßnahme dazu führt, daß aus dem Staatshaushalt mehr Gelder an die Landwirtschaft verausgabt werden, ohne daß eine Steigerung der Produktion eintritt.
- Die bisher gewährten gesetzlichen Ermäßigungen der Erfassungsnormen für LPG Typ III in Höhe von 15 % bei pflanzlichen Erzeugnissen und 20 % bei

tierischen Erzeugnissen werden beibehalten. Die bisher gewährten gesetzlichen Ermäßigungen bei LPG Typ I und II in Höhe von 10 % bei pflanzlichen Erzeugnissen und bei Mitgliedern der LPG Typ I und II in Höhe von 10 % bei tierischen Erzeugnissen bleiben für das Jahr 1963 ebenfalls bestehen. Das gleiche gilt für die Ermäßigung der Erfassungsnormen an der Staatsgrenze West.

- Bezüglich der bisher gewährten zusätzlichen Ermäßigungen der Erfassungsnormen für die LPG Typ III wird folgende Konzeption festgelegt:

Im Jahre 1963 wird in Abänderung des Beschlusses vom 18. Januar 1962 noch gestattet, zusätzliche Ermäßigungen der Erfassungsnormen für die LPG Typ III zu gewähren. Keinesfalls darf eine Ausdehnung dieser zusätzlichen Ermäßigungen gegenüber 1962 vorgenommen werden. In solchen Fällen, wo die betreffenden LPG 1962 die Wirtschaftlichkeit erreicht haben (pro ganzjährig tätiges Mitglied mehr als 3120 DM Geld- und Naturalvergütung für Arbeitseinheiten), sind nach einer individuellen gründlichen Aussprache in der betreffenden LPG und in der Gemeindevertretung diese zusätzlichen Ermäßigungen zu streichen oder einzuschränken.

In besonderen Fällen kann der Rat des Kreises im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission für Landwirtschaft Ausnahmen beschließen.

- Zwischen den mit der Erfassung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beauftragten Betrieben und den LPG sowie VEG sind Verträge über die Marktproduktion (Erfassung, Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich technischer Kulturen und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh) entsprechend den Grundsätzen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) und der Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. I S. 97) abzuschließen.

Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die VVEAB und VEAB werden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß zusammen mit der Bestätigung der Betriebspläne der